

Geschäftszahl: BMBWF-12.690/0003-II/3/2018

ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

36/25

Bundesgesetz, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogikpaket 2018)

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Ein modernes Bildungssystem muss den differenzierten Anforderungen, die sich aus der Heterogenität der Gesellschaft ergeben, Rechnung tragen. Dazu muss es Grundwissen sowie Kernkompetenzen vermitteln und regelmäßig überprüfen, Talente und Interessen von Schülerinnen und Schülern fördern und fordern sowie Defizite ausgleichen. Ebenso muss es jenes Wissen, das für den Start einer weiterführenden Bildung bzw. Ausbildung sowie in der heutigen Berufswelt erforderlich ist, in geeigneter, moderner Art und Weise vermitteln und für alle Schülerinnen und Schüler zugänglich machen. Die richtige Bildungswegentscheidung ist dafür Voraussetzung.

Mit den vorliegenden gesetzlichen Änderungen werden nach Durchführung der Begutachtung zwei Teilprojekte des Pädagogikpakets, das als Vorhaben im Ministerrat beschlossen wurde, umgesetzt (Bericht des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Zahl GS1000/0007-GS/18, betreffend Vorhaben im schulischen Bereich zur Optimierung von Bildungswegentscheidungen, zur Präzisierung der Notengebung und zur Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule sowie Bericht des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung, Zahl BMBWF-BMF1000/0010-KabBM/2018, betreffend die Begutachtung der Teilprojekte „Beurteilung in der Volksschule“ und „Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule“ des Pädagogik Pakets).

Die wesentlichen Eckpunkte dieses Vorhabens sind:

Änderung der Leistungsbeurteilung in der Volks- und Sonderschule

Die Novellierung des Schulunterrichtsgesetzes erfolgt mit dem Ziel, die Leistungsbeurteilung in allen Schulstufen und Schularten zu präzisieren und objektiv nachvollziehbar zu gestalten. Um im gesamten Bereich der Primarschule den Informationsgehalt, die Transparenz und die Lernmotivation zu verbessern, soll der Beurteilung der Leistung durch Noten in der 1. bis 4. Schulstufe der Volks- und Sonderschule nun jedenfalls eine schriftliche Erläuterung hinzugefügt werden.

Den Erziehungsberechtigten der einzelnen Schülerinnen und Schüler wird das Recht eingeräumt, zusätzlich zur Information über die Lern- und Entwicklungssituation die Ausstellung einer Schulnachricht und eines Jahreszeugnisses, denen eine Beurteilung durch Noten zugrunde zu legen ist, zu verlangen. Spätestens am Ende der 2. Schulstufe hat in allen Klassen der Volks- und Sonderschule eine Beurteilung durch Noten zu erfolgen. Die Option der alternativen Leistungsbeurteilung in Form einer Information über die Lern- und Entwicklungssituation der Schülerinnen und Schüler bleibt für einzelne Klassen der Volks- und Sonderschule bis einschließlich des 1. Semesters der 2. Schulstufe bestehen. Die alternative Leistungsbeurteilung kann somit schulautonom optional gewählt werden. Wird eine solche Festlegung des Klassenforums nicht getroffen, erfolgt eine Leistungsbeurteilung durch Noten.

Darüber hinaus soll das Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe neu geregelt werden. Durch diese Neuregelung der Klassenwiederholung soll das Bildungsniveau bei Abschluss der Primarschule angehoben werden. Die gezielten Lehrplan- und Fördermaßnahmen, wonach Kinder mit Leistungsstärken, Leistungsschwächen oder Leistungsabfall frühzeitig und während des Unterrichtsjahres nach Entscheidung der Schulkonferenz innerhalb der Vorschulstufe und der ersten drei Schulstufen der Volksschule in die nächsthöhere oder nächstniedrige Schulstufe wechseln können, sollen bestehen bleiben. Ziel ist die bestmögliche individuelle Förderung jeder einzelnen Schülerin und jedes einzelnen Schülers. Durch weitere gezielte Fördermaßnahmen, die bereits in elementarpädagogischen Bildungseinrichtungen ansetzen, sowie der gezielten Sprachförderung in Deutschförderklassen und Deutschförderkursen, soll die Anzahl der Klassenwiederholungen möglichst gering gehalten werden.

Im Hinblick auf die weiterentwickelte Benotungssystematik wird die Verordnungsermächtigung zur Bestimmung einer Gesamtnote in der ersten oder in den ersten beiden Schulstufen der Volksschule und Sonderschulen mit Klassenlehrersystem aufgehoben.

Gespräche zwischen Lehrkräften, Eltern und Schülern

Ebenfalls ab dem Schuljahr 2019/2020 sollen die bisher nur für die Neue Mittelschule vorgesehenen Kind-Eltern-Lehrer-Gespräche nun in allen Schulstufen der Volks- und Sonderschulen sowie weiterhin an der Mittelschule durchgeführt werden. Diese Gesprächs- und Informationsmöglichkeit dient der Besprechung des Leistungsstandes und der Leistungsstärken der Schülerin oder des Schülers im Hinblick auf das jeweilige Bildungsziel. Auch im Bereich der Polytechnischen Schule ist jedenfalls einmal pro Unterrichtsjahr ein Gespräch zwischen Schülerin oder Schüler, Erziehungsberechtigten und Lehrerin oder Lehrer geplant, wobei der Fokus auf Leistungsstärken und Lernfortschritt der Schülerin oder des Schülers, insbesondere im Hinblick auf weiterführende Ausbildungen, gesetzt werden soll.

Weiterentwicklung der Mittelschule

Ziel der Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule ist es, Schülerinnen und Schüler ab der 6. Schulstufe in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache) nach klaren Anforderungsniveaus (Leistungsniveau „Standard“ und Leistungsniveau „Standard AHS“) unterrichten und beurteilen zu können. Jedem Leistungsniveau soll eine fünfstufige Beurteilungsskala zugrunde liegen. Die in den leistungsdifferenzierten Pflichtgegenständen der Neuen Mittelschule in ihrer bisherigen Form zugrunde liegende grundlegende und vertiefende Allgemeinbildung wird durch die neuen Leistungsniveaus abgelöst. Im Hinblick auf die Leistungsniveaus soll eine neue, zusätzliche Möglichkeit der Gruppenbildung geschaffen werden. So können Schülerinnen und Schüler entsprechend ihren Leistungsniveaus auch dauernd in Schülergruppen zusammengefasst werden. Die bisher vorgesehenen Differenzierungsmaßnahmen wie Begabungs- einschließlich Begabtenförderung, Förderung in temporär gebildeten Schülergruppen oder Unterrichten im Lehrerteam (Teamteaching) bleiben weiterhin möglich. Durch Maßnahmen der Differenzierung sowie der Begabungs- und Begabtenförderung sollen Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit zum Bildungsziel des Leistungsniveaus „Standard AHS“, jedenfalls aber zu jenem des Leistungsniveaus „Standard“ geführt werden. Um diese Weiterentwicklung zu unterstreichen wird die Neue Mittelschule in Mittelschule umbenannt.

Freiwilliges 10. Schuljahr an Polytechnischen Schulen

Für Schülerinnen und Schüler, die an einer mittleren oder höheren Schule in ihrem 9. Schuljahr keinen positiven Abschluss der 9. Schulstufe erreichen konnten, wird die Möglichkeit eröffnet, ein freiwilliges 10. Schuljahr an einer Polytechnischen Schule zu absolvieren, um auf diesem Wege eine fundierte Berufsorientierung und Berufsgrundbildung zu erhalten.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, die 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Pflichtschulabschluss-Prüfungs-Gesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge, das Schulpflichtgesetz 1985, das Schulzeitgesetz 1985, das Pflichtschülerhaltungs-Grundsatzgesetz, das Privatschulgesetz, das Hochschulgesetz 2005 und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert werden (Pädagogikpaket 2018) zur Umsetzung der Teilprojekte „Beurteilung in der Volksschule“ und „Weiterentwicklung der Neuen Mittelschule“ des Pädagogikpakets sowie Wiedereinführung eines freiwilligen 10. Schuljahres an Polytechnischen Schulen und weitere Änderungen samt Vorblatt, Wirkungsorientierter Folgenabschätzung und Erläuterungen dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorlegen.

Wien, 20. November 2018

Der Bundesminister:
Univ.-Prof. Dr. Heinz Faßmann